

Hinweis:

Bis zur Veröffentlichung der URL im Hochschul-Nachrichtenblatt hat die Satzung Entwurfscharakter.

Einschreib- und Zulassungsordnung (Satzung) für die Bachelor- und Master-Studiengänge an der Fachhochschule Wedel vom 20. November 2025

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2025, Nr.XX, S.XX

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der FH Wedel: 20. November 2025

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2025 (GVOBl. 2025 Nr. 26), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Wedel vom 19. November 2025 die folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	3
I. ZULASSUNG VON STUDIERENDEN	4
§ 2 Zulassung in Bachelor-Studiengänge und Auswahlkriterien	4
§ 3 Zulassung in Master-Studiengänge und Auswahlkriterien	6
§ 4 Versagung der Zulassung	9
II. ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR BESONDERE FÄLLE	11
§ 5 Zulassung an mehreren Hochschulen	11
§ 6 Zulassung für mehrere Studiengänge	11
§ 7 Zulassung bei Studiengangs- oder Studienordnungswechsel	11
§ 8 Zulassung für weiterbildende Master-Studiengänge	11
§ 9 Zulassung für berufsbegleitende Studiengänge	12
§ 10 Zulassung ohne Hochschulzugangsberechtigung (Probestudium)	12
§ 11 Zulassung im Rahmen internationaler Austauschprogramme	13
§ 12 Nachweis von Sprachkenntnissen zur Zulassung	14
III. VERFAHREN	16
§ 13 Frist	16
§ 14 Form	16
IV. EINSCHREIBUNG, RÜCKMELDUNG UND BEURLAUBUNG	18
§ 15 Versagen der Einschreibung oder Rückmeldung	18
§ 16 Einschreibverfahren	19
§ 17 Rückmeldeverfahren	19
§ 18 Beurlaubung	19
V. ENTLASSUNG	21
§ 19 Entlassung auf eigenen Antrag	21
§ 20 Entlassung von Amts wegen	21
VI. AUFNAHME VON GASTSTUDIERENDEN	23
§ 21 Gaststudierende	23
§ 22 Zweithörerinnen und Zweithörer	23
§ 23 Gasthörerinnen und Gasthörer	23
§ 24 Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler	24
§ 25 Dauer der Aufnahme und Verfahren	24
VII. MITTEILUNGSPFLICHT	25
§ 26 Mitteilungspflicht	25
VIII. ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN	25
§ 27 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen	25
§ 28 Zuständigkeiten	25
IX. DATENERHEBUNG	26
§ 29 Datenerhebung	26
X. SCHLUSSBESTIMMUNG	26
§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten	26

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden nach Zusage eines Studienplatzes durch Einschreibung (Immatrikulation) zum Mitglied der Fachhochschule Wedel. Für sie gelten damit die Rechten und Pflichten, welche sich aus dem Hochschulgesetz ergeben.
- (2) Die Zulassung kann bei entsprechenden Voraussetzungen zum Vollzeit-, Teilzeit- oder Dualem Studium erfolgen.
- (3) Die Einschreibung wird frühestens mit dem ersten Tag des Semesters wirksam, für welches die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zugelassen wurde.

I. ZULASSUNG VON STUDIERENDEN

§ 2 Zulassung in Bachelor-Studiengänge und Auswahlkriterien

- (1) Voraussetzung für die Zulassung ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die nach den §§ 38 und 39 Hochschulgesetz in Verbindung mit den nach § 39 Absatz 2 Hochschulgesetz erlassenen Verordnungen, insbesondere der Studienqualifikationsverordnung (StuQuaVO) in der jeweils geltenden Fassung, erforderliche Qualifikation für den gewählten Studiengang oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung besitzt und das keiner der in § 4 genannten Versagungsgründe vorliegt.
- (2) Der Nachweis einer besonderen Vorbildung, einer besonderen studienbezogenen Eignung oder einer praktischen Tätigkeit ist Voraussetzung für die Zulassung, soweit dies in Studien- oder Prüfungsordnungen bestimmt ist.
- (3) Die Fachhochschule Wedel trifft die Zulassungsentscheidung in Abhängigkeit von der Qualität und Quantität der Bewerber.
 1. Die Qualität wird auf Grundlage der Gesamtnote des Zulassungszeugnisses oder der letzten Schulzeugnisse bewertet. Bei Gesamtnoten ab „2,5“ und schlechter werden die Noten der Fächer Mathematik und Deutsch sowie die für den jeweiligen Studiengang relevanten Fächer – sofern vorhanden – zusammen mit der Gesamtnote zu einer neuen Zulassungsnote gemittelt. Die relevanten Fächer sind:

Studiengang	Fächer
Betriebswirtschaftslehre	Wirtschaftslehre / Politik, Englisch, (Erdkunde)
Allgemeine Informatik	Informatik
Technische Informatik, IT-Ingenieurwesen, Smart Technologies	Informatik, Physik
Medieninformatik, Computer Games Technology	Informatik, Physik, (Kunst)
Wirtschaftsinformatik, E-Commerce, IT-Management, -Consulting & -Auditing Data Science & Artificial Intelligence	Informatik, Wirtschaftslehre / Politik
Wirtschaftsingenieurwesen	Chemie, Physik, Wirtschaftslehre / Politik

Ergänzt wird die Beurteilung durch weitere Studienqualifikationen, welche sich der Bewerbung entnehmen lassen.

Studienqualifikationen sind u.a.

1. Art des Schulabschlusses,
2. abgeschlossene Berufsausbildung,
3. Dauer der beruflichen Tätigkeit im/außerhalb des Fachgebiet(es),
4. soziales Engagement, Ehrenämter,
5. Auslandserfahrung,
6. zeitliche Nachvollziehbarkeit des Lebenslaufes,

7. Motivationsschreiben/Ansreiben,
8. Sprachbefähigung.

Besondere Studienqualifikationen sind u.a.

1. Empfehlungsschreiben aus Ausbildung und Beruf,
2. Nachweisbare Studieneignung,
3. berufsbezogene Auszeichnungen,
4. besondere Härten.

Die Fachhochschule Wedel kann zusätzlich die Ergebnisse eines eigenen Auswahlverfahrens zur Beurteilung heranziehen. Die Informationen zum Auswahlverfahren werden den Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern individuell bekannt gegeben. Das Auswahlverfahren dient insbesondere zur Entscheidungsfindung bei Bewerberinnen beziehungsweise Bewerbern mit einer Gesamtnote des Zulassungszeugnisses bzw. Zulassungsnote ab „2,5“.

2. Ist die Kapazitätsgrenze des Studienganges nicht erreicht, erfolgt die Auswahl der Studienbewerber unter Berücksichtigung der Bewerberqualität in den Gruppen
 - a) Aufnahme:
Gesamtnote des Zulassungszeugnisses bzw. Zulassungsnote ist „2,5“ und besser.
 - b) Absage:
Gesamtnote des Zulassungszeugnisses bzw. Zulassungsnote ist „3,5“ und schlechter und es können keine (besonderen) Studienqualifikationen nachgewiesen werden.
 - c) Warteliste:
Alle Studienbewerber, welche auch unter Berücksichtigung weiterer Studienqualifikationen nicht eindeutig der Gruppe Aufnahme oder Absage zugewiesen werden können.
Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der Warteliste werden in Abhängigkeit der Bewerbersituation und der Bewerbungsfrist dem Präsidium periodisch erneut vorgelegt. Ist die Kapazitätsgrenze auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht erreicht, werden die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der Warteliste in der Reihenfolge der Qualität aufgenommen. Erstimmatrikulationen werden bevorzugt aufgenommen.
3. Ist die Kapazitätsgrenze nach Ablauf der Bewerbungsfrist erreicht und eine Überschreitung nicht durch das Präsidium genehmigt, werden die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der Warteliste abgelehnt.
- (4) Das Präsidium bestimmt Form und Fristen des Zulassungsantrages sowie die Unterlagen, die diesem Antrag mindestens beizufügen sind.

§ 3

Zulassung in Master-Studiengänge und Auswahlkriterien

- (1) Voraussetzung für die Zulassung in einen Master-Studiengang ist, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit einer Abschlussnote entsprechend der Tabelle in Absatz 3 in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat und die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für den Zugang zum Master erfüllt und nachweist.

Liegt der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bei Antragstellung noch nicht vor, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- a) Leistungen in einem Umfang von max. 30 ECTS-Punkten stehen noch aus.
- b) Eine vorläufige Abschlussnote kann nachgewiesen werden.

Liegt bei Antragstellung lediglich eine vorläufige Abschlussnote vor, so wird für alle noch nicht nachgewiesenen Leistungen die Note 4,0 angenommen und eine Abschlussnote für die Einordnung gemäß Absatz 3 berechnet.

- (2) Eine Zulassung in den jeweiligen Studiengang der linken Spalte der folgenden Tabelle ist möglich, wenn die in der rechten Spalte genannten Kriterien erfüllt sind oder zur Erfüllung Leistungen in Summe von höchstens 30 ECTS-Punkten beziehungsweise von höchstens 45 ECTS-Punkten in den Master-Studiengängen Data Science and Artificial Intelligence, E-Commerce und Wirtschaftsingenieurwesen fehlen. Andernfalls wird die Zulassung versagt.

	Mind. erbrachte ECTS-Punkte aus den Bereichen
Informatik	• Informatik: 40 (davon 20 in SW-Entwicklung) • Mathematik und Statistik: 20
IT-Sicherheit	• Informatik einschließlich IT-Sicherheit: 40 (davon 20 in SW-Entwicklung und 2 in Datenschutz) • Mathematik und Statistik: 15
Information Technology Engineering	• 80 in Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften, davon mindestens ◦ 10 im Bereich der praktischen SW-Entwicklung (davon 5 oder mehr im Bereich fortgeschrittener C- bzw. Java-Programmierung) ◦ 20 im Bereich Mathematik (davon 5 oder mehr im Bereich Ingenieurmathematik und 5 oder mehr im Bereich Diskrete Mathematik)
E-Commerce	• E-Commerce: 15 • Wirtschaftswissenschaften: 15 • Informatik: 15, davon 5 in Datenbanken • Mathematik und Statistik: 15
Wirtschaftsingenieurwesen	• Mathematik, Statistik, Informatik und Naturwissenschaften: 30 • Wirtschaftswissenschaften: 30 • Ingenieurwissenschaften: 30
Betriebswirtschaftslehre	• Wirtschaftswissenschaften: 50 • Mathematik, Statistik und Informatik: 20
Data Science and Artificial Intelligence	• Mathematik und Statistik: 20 • Wirtschaftswissenschaften: 5 • Informatik: 20 (davon 10 ECTS aus dem Bereich Programmierung) • Data Science and Artificial Intelligence: 20

Wirtschaftsinformatik/IT-Management	• Mathematik und Statistik: 20 • Wirtschaftswissenschaften, Recht und Soft Skills: 30 • (davon 20 in Wirtschaftswissenschaften) • Informatik: 30 • (davon 20 ECTS aus dem Bereich Programmierung) • Wirtschaftsinformatik/IT-Management: 10
Sustainable and Digital Business Management	• Wirtschaftswissenschaften und Ingenieurwissenschaften: 40 • (davon 30 ECTS in Wirtschaftswissenschaften) • Mathematik, Statistik, Informatik: 30

Fehlen zur Erfüllung oben genannter Kriterien Leistungen in Summe von höchstens 30 ECTS-Punkten beziehungsweise 45 ECTS-Punkten in den Master-Studiengängen Data Science and Artificial Intelligence, E-Commerce und Wirtschaftsingenieurwesen, können diese in Form von individuellen Aufbauleistungen studienbegleitend erbracht werden.

Führt der geplante Studienablauf im Einzelfall zu weniger als 300 ECTS-Punkten, erfolgt eine Prüfung auf individuelle Kompetenzdefizite. Maßgeblich zur Feststellung ist der Vergleich der im Bachelor erworbenen Kompetenzen mit denen für ein erfolgreiches Masterstudium erforderlichen. Festgestellte Kompetenzdefizite sind durch Aufbauleistungen zu beheben.

Stellt der Studiengangsleiter ein Defizit an berufspraktischer Kompetenz fest, kann er als Aufbauleistung Module der Lehrform „Berufsbildendes Praktikum“ auferlegen oder den Nachweis einer fachnahen berufspraktischen Tätigkeit im Umfang von 5, 10 oder 15 ECTS-Punkten fordern. In letzterem Fall sind je 5 ECTS-Punkte sechs Wochen an berufspraktischer Tätigkeit in Vollzeit (mindestens 35 Stunden je Woche) oder eine anteilig umgerechnete Tätigkeitszeit in Teilzeit (mindestens 15 Stunden je Woche) zu erbringen.

Die Festlegung der Aufbauleistungen trifft die Studiengangsleiterin beziehungsweise der Studiengangsleiter in Abstimmung mit der beziehungsweise dem Studierenden. Sie ist schriftlich festzuhalten. Im Zuge dieser Festlegung sind gegebenenfalls Anrechnungen erworbener Kompetenzen nach § 10 Absatz 5 Prüfungsverfahrensordnung vorzunehmen. Eine spätere Berücksichtigung ist nicht möglich.

Aufbauleistungen sind spätestens bis zum Beginn der Master-Thesis nachzuweisen, können nach Festlegung in der Prüfungsverfahrensordnung aber auch mit einer kürzeren Frist belegt werden.

Sofern ein viersemestriger Master-Studiengang angeboten wird, ist ausgehend von einem sechssemestrigen Bachelor-Studiengang keine Einschreibung in einen dreisemestrigen Master-Studiengang möglich, sofern es sich um fachlich eng verwandte Studiengänge handelt. Studierende eines viersemestrigen Master-Studiengangs dürfen nicht in eine dreisemestrige Variante desselben Studiengangs wechseln.

- (3) Die Auswahl der Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber erfolgt unter Berücksichtigung der Bewerberqualität (bezogen auf die (gegebenenfalls prognostizierte) Bachelor-Abschlussnote) in den Gruppen

Studiengang	Aufnahme	Zulassungsprüfung	Absage
IT Engineering	bis 2,5	2,6 bis 3,3	> 3,3
alle anderen	bis 2,5	2,6 bis 2,9	> 2,9

Zulassungsprüfung

Die Zulassungsprüfung wird von mindestens zwei vom Prüfungsausschuss ernannten Professorinnen oder Professoren (Zulassungskommission) des jeweiligen Studiengangs durchgeführt. Sie entscheiden über die Zulassung, Absage oder Aufnahme auf die Warteliste und halten ihre Entscheidung beziehungsweise Entscheidungen schriftlich fest.

Die Zulassungskommission prüft für die Beurteilung der Studienqualifikationen folgende Kriterien, welche sich der Bewerbung entnehmen lassen:

1. fachliche Nähe, individuelle Kompetenz,
2. Noten der Kernfächer,
3. abgeschlossene Berufsausbildung,
4. Dauer der beruflichen Tätigkeit im/außerhalb des Fachgebiet(es),
5. soziales Engagement, Ehrenämter,
6. Auslandserfahrung,
7. zeitliche Nachvollziehbarkeit des Lebenslaufes,
8. Empfehlungsschreiben aus Ausbildung und Beruf,
9. Motivationsschreiben/Anschreiben,
10. berufsbezogene Auszeichnungen,
11. besondere Härten.

Die Zulassungskommission kann nach eigenem Ermessen die Bewerberin beziehungsweise den Bewerber zu einem Fachgespräch einladen.

Macht eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, das Zulassungsverfahren zwecks Nachweises der erforderlichen Qualifikation in der vorgeschriebenen Form ganz oder teilweise abzulegen, trifft der Prüfungsausschuss nachteilsausgleichende Maßnahmen.

Fachgespräch

In einem 15-30-minütigem Fachgespräch mit Kurzvortrag wird die Bewerberin beziehungsweise der Bewerber in den Kernkompetenzen des Studiengangs geprüft.

Die Prüfung erfolgt anhand eines Kurzvortrages und der sich daran inhaltlich anschließenden Diskussion. Der Kurzvortrag soll bis zu zehn Minuten dauern. Die Fachgebiete und das Vortragsthema werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber mindestens drei Tage vor dem Gespräch mitgeteilt.

Warteliste

Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der Warteliste werden in Abhängigkeit der Bewerbersituation und der Bewerbungsfrist dem Präsidium periodisch erneut vorgelegt. Ist die Kapazitätsgrenze auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist nicht erreicht, werden die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der Warteliste in der Reihenfolge der Qualität aufgenommen. Ist die Kapazitätsgrenze nach Ablauf der Bewerbungsfrist erreicht und eine Überschreitung nicht durch das Präsidium genehmigt, werden die Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber der Warteliste abgelehnt.

- (4) Liegt ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss von einer ausländischen Hochschule vor, muss die Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches

Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise festgestellt werden. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind nach den ZAB-Richtlinien und nach der modifizierten bayerischen Formel in das deutsche Notensystem umzurechnen.

- (5) Liegt der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zum Einschreibungstermin noch nicht vor, kann nur eine vorläufige Einschreibung erfolgen.

Bei Nachweis bis spätestens zum 15.12. beziehungsweise 15.06. wird die vorläufige Einschreibung in eine reguläre Einschreibung umgesetzt, ansonsten erlischt sie gemäß § 20 Absatz 2 Nummer 4.

Es gelten die Bestimmungen gemäß § 3 Absatz 1 bis 4.

- (6) Das Präsidium bestimmt Form und Fristen des Zulassungsantrages sowie die Unterlagen, die diesem Antrag mindestens beizufügen sind.

§ 4

Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung zum Studium ist zu versagen,
1. wenn und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
 2. wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart.
- (2) Die Zulassung zum Teilzeitstudium ist zusätzlich zu versagen, wenn
1. keine regelmäßige nachgewiesene Erwerbstätigkeit von mehr als 15 Stunden pro Woche vorliegt und
 2. keine notwendige Betreuung oder Pflege eines Kindes oder eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen gegeben ist und
 3. keine Behinderungen oder chronische Erkrankungen vorliegen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium absolviert werden kann.

- (3) Die Zulassung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1. die für die Zulassung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
 2. die erforderlichen Unterlagen zum Vorstudium nicht fristgerecht einreicht,
 3. die erforderlichen Sprachnachweise nicht nachweist,
 4. unvollständige und/oder falsche Angaben im Bewerbungs- oder Zulassungsverfahren gemacht hat,
 5. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu erwarten ist,
 6. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, oder
 7. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Insoweit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden; wenn es nicht vorgelegt wird, kann die Einschreibung versagt werden,
 8. im beantragten Studiengang bereits gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung entlassen wurde,
 9. nach § 13 Absatz 9 Satz 5 der Prüfungsverfahrensordnung entlassen wurde.

II. ZUSÄTZLICHE REGELUNGEN FÜR BESONDERE FÄLLE

§ 5 Zulassung an mehreren Hochschulen

Studierende können nur an einer Hochschule eingeschrieben sein. Erfordert der gewählte Studiengang das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen, so schreibt sich die oder der Studierende an einer Hochschule ein und erhält an der oder den anderen Hochschulen den Status einer oder eines Gaststudierenden. Für die Doppeleinschreibung hinsichtlich eines zweiten oder eines weiteren Studienganges gilt § 6.

§ 6 Zulassung für mehrere Studiengänge

Studienbewerberinnen, Studienbewerber oder Studierende können für einen zweiten oder einen weiteren Studiengang nur eingeschrieben werden, wenn ein besonderes berufliches, wissenschaftliches und/oder künstlerisches Interesse am gleichzeitigen Studium in den Studiengängen besteht. Zur Feststellung des besonderen beruflichen, wissenschaftlichen und/oder künstlerischen Interesses ist dem zuständigen Prüfungsausschuss eine Stellungnahme vorzulegen.

§ 7 Zulassung bei Studiengangs- oder Studienordnungswechsel

Für den Wechsel eines Studienganges, einer Studienordnung oder des angestrebten Studienabschlusses gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und die Rückmeldung entsprechend.

Ein Wechsel der Studienordnung ohne gleichzeitigen Wechsel des Studiengangs führt nicht zu einer Erhöhung des verbliebenen Prüfungsanspruchs.

Für einen Wechsel muss ein begründeter Antrag gestellt werden. Anträge müssen in der durch besondere Bekanntmachung (Aushang, Internet) von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist gestellt werden. Wird der Antrag nach einer dieser Fristen eingereicht, wird er erst zum nächsten Fälligkeitsdatum bearbeitet. Ist dem Antrag stattgegeben worden, kann er nicht zurückgenommen werden. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen.

§ 8 Zulassung für weiterbildende Master-Studiengänge

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an weiterbildenden Master-Studiengängen gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Hochschulgesetz können als Studierende eingeschrieben werden, wenn sie einen Hochschulabschluss sowie berufspraktische Erfahrungen von in der Regel einem Jahr nachweisen können.

- (2) Die Zulassung kann für die Dauer des jeweiligen Weiterbildungsstudienprogramms befristet werden. Die Verlängerung der Zulassung ist zulässig
 - 1. zum Zweck der Prüfungswiederholung,
 - 2. aus wichtigem Grunde, insbesondere wegen schwerer Erkrankung.
- (3) Für die Frist und Form der Zulassung können besondere Regelungen erlassen werden.

§ 9

Zulassung für berufsbegleitende Studiengänge

- (1) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Studiengängen, die berufsbegleitend angeboten werden gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 Hochschulgesetz und nicht unter § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Hochschulgesetz fallen, werden als Studierende eingeschrieben, sofern die Voraussetzungen nach § 2 und bei Master-Studiengängen zusätzlich die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 1 und 2 vorliegen.
- (2) § 8 Absatz 2 und 3 finden Anwendung.

§ 10

Zulassung ohne Hochschulzugangsberechtigung (Probestudium)

- (1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber ohne Hochschulzugangsberechtigung, die oder der
 - 1. eine Berufsausbildung mit mindestens „befriedigend“ bzw. bei fehlender Gesamtnote mit einem Notendurchschnitt der Einzelnoten von mindestens „3,0“ abgeschlossen hat und
 - 2. mindestens drei Jahre mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit in dem erlernten Beruf tätig war oder entsprechende Ersatzzeiten nachweistkann vorläufig und zunächst befristet auf zwei Semester in Studiengängen, die zu dem erlernten Beruf in enger fachlicher Beziehung stehen und nicht zulassungsbeschränkt sind, eingeschrieben werden.
- (2) Der Antrag auf vorläufige Zulassung ist zu den durch das Präsidium bestimmten Fristen des jeweiligen Jahres im Studentensekretariat zu stellen. Dem Antrag sind entsprechende beglaubigte Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 beizufügen.
- (3) Als abgeschlossene Berufsausbildung im Sinne von Absatz 1 Nummer 1 gelten:
 - 1. eine abgeschlossene Ausbildung in einem Ausbildungsberuf, der im Verzeichnis zu § 90 Absatz 3 Nummer 3 Berufsbildungsgesetz oder zu § 25 Handwerksordnung aufgeführt ist oder
 - 2. eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder besonderen Fachschule oder
 - 3. eine Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
 - 4. eine bestandene Unteroffiziers- oder Offiziersprüfung von Berufs- und Zeitsoldatinnen oder -soldaten.
- (4) Als Ersatzzeiten für die Berufstätigkeit sind bis zur Dauer von zwei Jahren anrechenbar:
 - 1. eine Dienstpflicht nach Art. 12 a Absatz 1 oder 2 des Grundgesetzes oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit,
 - 2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin beziehungsweise Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfergesetzes,

3. das freiwillige soziale oder ökologische Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten,
 4. eine Fortbildung in einem Beruf, der in der Regel durch eine betriebliche Ausbildung erlernt wird,
 5. die selbständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person.
- (5) Die oder der für den gewünschten Studiengang zuständige Studienfachberaterin oder Studienfachberater oder die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses stellt im Rahmen eines Beratungsgesprächs das Bestehen eines fachlichen Bezuges zwischen dem erlernten Beruf und dem gewählten Studiengang fest. Das Gespräch soll zugleich über die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für den gewählten Studiengang, die inhaltlichen Anforderungen des Studiums, die Möglichkeit des Ausgleichs eventueller Defizite in der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers, Studienbedingungen, Berufsaussichten und gegebenenfalls Alternativen zu dem gewünschten Studiengang informieren.
- Über das Ergebnis des Beratungsgesprächs erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid.
- (6) Während des Probestudiums müssen die oder der Studierende ihre oder seine Eignung für den gewählten Studiengang nachweisen, indem sie oder er die nach der jeweiligen Prüfungsordnung vorgesehenen Modulprüfungen ablegt.
- (7) Hat die oder der Studierende nach Ablauf von zwei Fachsemestern nicht mindestens Prüfungen an der Fachhochschule Wedel im Umfang von mindestens 20 ECTS-Punkten erfolgreich abgelegt, erfolgt die Entlassung von Amts wegen, ansonsten wird er oder sie endgültig eingeschrieben.
- (8) Den nach Absatz 7 endgültig Eingeschriebenen kann der Wechsel des von ihnen gewählten Hauptfaches nur genehmigt werden, wenn die Voraussetzung des fachlichen Bezuges zum erlernten Beruf gemäß Absatz 1 gewahrt bleibt und ein wichtiger Grund vorliegt. Eine Verlängerung des Probestudiums über die von Absatz 7 bestimmte Höchstdauer hinaus ist ausgeschlossen.

§ 11

Zulassung im Rahmen internationaler Austauschprogramme

Studienbewerberinnen und Studienbewerber aus dem Ausland, die an internationalen Austauschprogrammen teilnehmen, können für die Dauer von grundsätzlich höchstens zwei Semestern eingeschrieben werden. Die Zulassung ist entsprechend zu befristen. Austauschstudierende werden nach Ablauf ihres Studienaufenthaltes ohne eigenen Antrag exmatrikuliert.

§ 12

Nachweis von Sprachkenntnissen zur Zulassung

Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen bis zum Ende der Zulassungsfrist den Sprachnachweis einreichen.

(1) Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Sofern Deutsch weder Muttersprache ist, noch die Hochschulzugangsberechtigung oder der Abschluss eines Bachelorstudiengangs in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse laut „Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (nach Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 8.06.2004 und der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06.2004, in der Fassung des Beschlusses der HRK / KMK vom 10.11.2015 / 12.11.2015) nachzuweisen.

Sprachanforderungen des Studiengangs auf dem Niveau	Studiengang
mindestens DSH-2 *	• Angewandte Wirtschaftspsychologie • Betriebswirtschaftslehre • Computer Games Technology • Data Science & Artificial Intelligence • E-Commerce • IT-Management, Consulting & Auditing • Medieninformatik • Smart Technology • Sustainable and Digital Business Management • Wirtschaftsinformatik • Wirtschaftsinformatik/IT-Management • Wirtschaftsingenieurwesen
mindestens DSH-1	• IT-Ingenieurwesen • Informatik • Technische Informatik • IT-Sicherheit

* DSH = Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber

Die individuelle Sprachbefähigung wird bei der Zulassungsentscheidung der FH Wedel berücksichtigt.

Dieser Nachweis ist für Bildungsausländer(innen) durch eine Bescheinigung von uni-assist zu erbringen. Diese Nachweispflicht entfällt, wenn alle Lehrveranstaltungen des FH Wedel-Studiengangs in englischer Sprache abgehalten werden.

(2) Nachweis englischer Sprachkenntnisse

Sofern Englisch weder Muttersprache (u.a. in Kanada, USA, Irland, England, Australien, Neuseeland, Nigeria) ist, noch die Hochschulzugangsberechtigung oder der Abschluss eines Bachelorstudiengangs in englischer Sprache erworben wurden, sind Englischkenntnisse entsprechend folgender Tabelle nachzuweisen.

	Englischsprachige Studiengänge	Deutschsprachige Studiengänge
Abschlusszertifikat auf der Niveaustufe	B2	B1
	Nachweis durch z.B.	
Englischunterricht (in Sekundarstufe I und II) im Umfang von mindestens	sieben Jahren	fünf Jahren

Dieser Nachweis ist für Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer durch eine Bescheinigung von uni-assist zu erbringen.

III. VERFAHREN

§ 13 Frist

- (1) Die Zulassung ist innerhalb der durch besondere Bekanntmachung (Aushang, Informationsbroschüre, Internet) bekannt gegebenen, von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist, zu beantragen. Bei Fristversäumung kann die Zulassung versagt werden.
- (2) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung oder Erkrankung gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, da sie oder er den Nachweis über das Vorliegen der besonderen Zugangsvoraussetzungen nicht in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der vorgesehenen Fristen erbringen kann, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich zu gewähren.

§ 14 Form

- (1) Der Zulassungsantrag und die Anlagen sind über das Bewerberportal einzureichen.
- (2) Der Zulassungsantrag ist von den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern in der von der Fachhochschule Wedel festgelegten Form zu stellen.

Dieser Antrag muss insbesondere enthalten:

1. Studiengang, Studienstart, Angaben über Namen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit/en, Meldeadresse, Angaben zur Hochschulzugangsberechtigung, ggf. Angaben zum Vorstudium,
 2. eine Erklärung darüber, ob im Vorstudium eine studienbegleitende Prüfung oder eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Der Zulassungsantrag ist elektronisch über das Bewerberportal einzureichen. Bei Minderjährigkeit ist zusätzlich die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Hierzu ist während des Bewerbungsprozesses ein geeignetes Dokument hochzuladen. In Ausnahmefällen kann sich die Studienbewerberin oder der Studienbewerber vertreten lassen. Die Vertreterin oder der Vertreter muss sich durch Vorlegen eines Identitätsnachweises sowie einer schriftlichen Vollmacht der Bewerberin oder des Bewerbers legitimieren.
- (4) Mit dem Antrag sind einzureichen:
1. beidseitige Kopie des Personalausweises oder Reisepasses mit geschwärzter Zugangs- und Seriennummer,
 2. aktuelles Passbild,
 3. lückenloser, unterschriebener Lebenslauf,
 4. Zugangsnachweise
 - a) Bildungsinländer und Absolventinnen und Absolventen eines deutschen Studienkollegs

Ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 39 Hochschulgesetz und zusätzlich für Master-Studiengänge ein Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

b) Bildungsinländer bei Studienort- oder Hochschulwechsel

Ein Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 39 Hochschulgesetz und der Nachweis über ein bisheriges Studium unter Beifügung der Exmatrikulationsbescheinigung mit Abgangsvermerk, wenn der Bewerber oder die Bewerberin im Geltungsbereich des Grundgesetzes studiert hat, sowie Nachweise (Notenkonto / Transcript of Records) über gegebenenfalls sämtliche abgelegte studienbegleitende Prüfungen, Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfungen (das heißt inklusive nicht bestandener Prüfungen).

Zusätzlich bei Bewerbung für ein Master-Studium:

Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss. Ein Modulhandbuch, wenn nicht zweifelsfrei erkennbar ist, dass es sich um ein fachidentisches oder fachnahes Vorstudium handelt; Diploma Supplement; gegebenenfalls vorläufige Abschlussbescheinigung.

c) Bildungsausländer

Die Vorprüfungsdocumentation (VPD) ausgestellt von uni-assist.

5. Sprachnachweise

Der Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse gemäß § 12.

6. im Falle der Zulassung für einen zweiten oder weiteren Studiengang der Nachweis, dass der Prüfungsausschuss dieser Zulassung zugestimmt hat.
7. im Falle eines Teilzeitstudiums der Antrag mit den erforderlichen Nachweisen.
8. im Falle eines Dualen Studiums der Studierendenvertrag mit einem Praxisunternehmen.

IV. EINSCHREIBUNG, RÜCKMELDUNG UND BEURLAUBUNG

§ 15 Versagen der Einschreibung oder Rückmeldung

- (1) Die Einschreibung oder Rückmeldung ist zu versagen, wenn
1. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein nicht nachgewiesen hat,
 2. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber die Voraussetzungen des § 254 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch nicht erfüllt
 3. nicht alle Gebührenforderungen gegenüber der Fachhochschule Wedel beglichen wurden,
 4. und solange die Studienbewerberin oder der Studienbewerber durch unanfechtbaren oder sofort vollziehbaren Bescheid vom Studium an allen Hochschulen eines Landes im Geltungsbereich des Grundgesetzes ausgeschlossen ist,
 5. die Studienbewerberin oder der Studienbewerber eine nach einer Prüfungsordnung erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland in einem Studiengang endgültig nicht bestanden hat, für den jeweiligen Studiengang der jeweiligen Hochschulart.
- (2) Die Einschreibung oder Rückmeldung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber
1. die vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht einhält,
 2. die erforderlichen Unterlagen zum Vorstudium nicht fristgerecht einreicht,
 3. die ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache oder der nach der Studienqualifikationssatzung erforderlichen Fremdsprachen oder die Ableistung der danach erforderlichen Praktika nicht nachweist,
 4. unvollständige und/oder falsche Angaben im Bewerbungs-, Zulassungs- oder Einschreibverfahren gemacht hat,
 5. wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, wenn die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu erwarten ist,
 6. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt, oder
 7. an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Insoweit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden; wenn es nicht vorgelegt wird, kann die Einschreibung versagt werden.
- (3) Wenn die Nachweise für die Aufnahme oder die Fortsetzung eines Teilzeitstudiums bzw. eines Dualen Studiums nicht form- und fristgerecht vorgelegt werden, erfolgt eine Umwandlung in ein Vollzeitstudium.

§ 16

Einschreibverfahren

- (1) Spätestens bei der Einschreibung sind die nachzureichenden Unterlagen bzw. Nachweise vorzulegen.
- (2) Die oder der Studierende muss sich innerhalb der von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist einschreiben.
- (3) Liegen keine Versagensgründe gemäß § 15 vor, so wird die beziehungsweise der Studierende durch die Fachhochschule Wedel eingeschrieben. Bei Fristversäumnis ist die oder der Studierende unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 20 Absatz 5 Nummer 1 zu mahnen. Ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (4) Um den Einschreibungsprozess abzuschließen, müssen sich die Studierenden zum Zwecke der Identifikation im Studentensekretariat per Personalausweis oder Pass persönlich ausweisen. Im Anschluss erhalten sie ihren Studentenausweis und die Einschreibung ist vollzogen.
- (5) Die Studierenden können sich nach Vollzug der Einschreibung die Semesterbescheinigung und Studienbescheinigungen ausdrucken.
- (6) Eine vorläufige Einschreibung in einem Master-Studiengang gemäß § 3 Absatz 6 erlischt gemäß § 20 Absatz 3 Nummer 2 spätestens zum 15.12. beziehungsweise 15.06.

§ 17

Rückmeldeverfahren

- (1) Will die oder der eingeschriebene Studierende das Studium nach Ablauf des Semesters an der Fachhochschule Wedel fortsetzen, so muss sie oder er sich innerhalb der von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist rückmelden. Die Rückmeldung erfolgt nach der Zahlung des Studentenwerksbeitrags an das Studentenwerk Schleswig-Holstein, wenn keine Versagensgründe gemäß § 15 vorliegen.
- (2) Bei Fristversäumnis ist die oder der Studierende unter Hinweis auf die Exmatrikulationsmöglichkeit nach § 20 Absatz 4 Nummer 4 zu mahnen. Ihr oder ihm ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen.
- (3) Die Studierenden können sich nach Vollzug der Rückmeldung über das Studierendenportal der Fachhochschule Wedel die Immatrikulationsbescheinigung ausdrucken.

§ 18

Beurlaubung

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender kann auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ab dem zweiten Semester beurlaubt werden, wenn insbesondere einer der folgenden wichtigen Gründe nachgewiesen wird:
 1. Krankheit der oder des Studierenden oder Krankheit oder Pflegebedürftigkeit eines nahen Angehörigen (Eltern, Kinder oder Ehegatten), wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht möglich ist,
 2. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,

3. Freiwilligendienst,
4. Studienaufenthalt im Ausland oder Praktikum, das nicht nach der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben ist,
5. Tätigkeit in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung,
6. Abwesenheit von der Hochschule im Interesse der Fachhochschule Wedel oder wegen Mitarbeit an einem geförderten Forschungsvorhaben.

Ab dem dritten Semester ist zusätzlich eine Beurlaubung aufgrund der folgenden Gründe möglich:

7. Berufstätigkeit von mindestens 32 Stunden pro Woche
(Aktuelle Nachweise wie Arbeitsbescheinigung, Arbeitsvertrag et cetera sind beizufügen),
8. Selbstständigkeit, die im zeitlichen Umfang einer Vollzeittätigkeit entspricht
(Aktuelle Nachweise wie Gewerbeanmeldung, Businessplan, Aufträge und Rechnungen sind beizufügen).

- (2) Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur höchstens für zwei aufeinander folgende Semester zulässig. In begründeten Ausnahmefällen (eigene Erkrankung, Kinderbetreuung) kann eine Beurlaubung für ein weiteres Semester erfolgen. Die bzw. der Studierende kann während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden. Die in den Sätzen 2 und 3 getroffenen zeitlichen Beschränkungen gelten für die in Absatz 1 Nummer 2 aufgeführten Beurlaubungsgründe dann nicht, wenn die Studierenden andernfalls keine Möglichkeit haben, das begonnene Studium fortzusetzen.
- (3) Anträge für das darauffolgende Semester sind grundsätzlich in der durch besondere Bekanntmachung (Aushang, Internet) von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist, zu stellen. Eine Beurlaubung kann während des laufenden Semesters ausnahmsweise noch innerhalb von zwei Monaten nach Vorlesungsbeginn beantragt werden, wenn ein wichtiger Grund nach Absatz 1 erst innerhalb dieses Zeitraumes eingetreten ist.
- (4) Während der Beurlaubung können keine Studienleistungen abgelegt werden. Prüfungsleistungen (inklusive Aufbauleistungen) können nur als Wiederholungsprüfungen abgelegt werden.
- (5) Der Prüfungsanspruch passt sich gemäß den Regelungen der Prüfungsverfahrensordnung an.

V. ENTLASSUNG

§ 19 Entlassung auf eigenen Antrag

- (1) Wer sein Studium an der Fachhochschule Wedel nicht fortsetzen will, muss einen schriftlichen Antrag auf Entlassung (Exmatrikulation) stellen. Der Antrag ist in der Regel innerhalb der von der Fachhochschule Wedel festgesetzten Frist zu stellen.
Auf ihren oder seinen Antrag hin ist die bzw. der Studierende zu entlassen.
- (2) Der Entlassungsantrag ist bei der Fachhochschule Wedel einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Entlassungsvermerk der Buchhaltung,
 2. Entlassungsvermerk der Bibliothek,
 3. Studentenausweis,
 4. bei erfolgter Einschreibung oder Rückmeldung Studienbescheinigungen, die in die Zukunft wirken.
- (3) Die Entlassung auf Antrag erfolgt in der Regel zum Ende des laufenden Semesters. Wird ein früherer Zeitpunkt der Entlassung im Antrag gewünscht, so erfolgt die Entlassung frühestens zum Ende des Monats, welcher vier Wochen nach Einreichung des Antrages und aller Unterlagen aus Absatz 2 liegt.
- (4) Die Entlassung auf Antrag ist auszusetzen, bis das Ergebnis einer mündlichen Nachprüfung gemäß § 16 Absatz 5 der Prüfungsverfahrensordnung vorliegt.

§ 20 Entlassung von Amts wegen

- (1) Mit Ablauf des Monats, in dem das Zeugnis über die den Studiengang beendende Prüfung ausgehändigt wurde, spätestens mit Ende des Semesters, in dem die den Studiengang beendende Prüfung bestanden wurde, ist die oder der Studierende zu entlassen.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender ist zum Ende des Semesters zu entlassen, wenn
 1. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er die Studienordnung oder den Studiengang wechselt,
 2. in dualen Studiengängen das Ausbildungsverhältnis rechtswirksam beendet und nicht innerhalb von acht Wochen ein neuer Ausbildungsvertrag geschlossen worden ist,
 3. wenn die/der Studierende im Probestudium die erforderlichen Nachweise gemäß § 10 Absatz 7 nicht erbracht hat,
- (3) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu entlassen, wenn
 1. ein Versagungsgrund nach § 15 Absatz 1 nachträglich eintritt,
 2. im ersten Semester des Masterstudiums ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nicht spätestens bis zum 15.12. beziehungsweise 15.06. nachgewiesen wird,
 3. eine Sanktion gemäß § 13 Absatz 9 Satz 5 der Prüfungsverfahrensordnung verhängt wurde.

- (4) Eine Studierende oder ein Studierender kann entlassen werden, wenn
1. ein Versagungsgrund nach §15 Absatz 1 Nummer 3 vorliegt,
 2. ein Versagungsgrund nach §15 Absatz 2 Nummer 4, 5 oder 6 nachträglich eintritt und eine Beurlaubung nicht möglich ist,
 3. sie oder er vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Absatz 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes die Würde einer anderen Person verletzt oder ihr im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuches nachstellt oder
 4. sie oder er sich nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium rückgemeldet hat.
- (5) Erfüllt eine Studierende oder ein Studierender, die oder der die Zulassung zu einem weiteren zulassungsbeschränkten Studiengang im Sinne des § 6 beantragt hat, die dort genannten Voraussetzungen nicht, so bleibt die oder der Studierende für die Studiengänge eingeschrieben, auf die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht zutreffen.
- (6) Eine Studierende oder ein Studierender kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Bedrohung mit Gewalt
1. den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder
 2. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.
- Gleiches gilt, wenn eine Studierende oder ein Studierender an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung von Pflichten nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Hochschulgesetz oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.
- (7) Die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

VI. AUFNAHME VON GASTSTUDIERENDEN

§ 21 Gaststudierende

- (1) Gaststudierende können als Zweithörerinnen und Zweithörer oder als Gasthörerinnen und Gasthörer aufgenommen werden.
- (2) Sie sind berechtigt, an Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und sich den mit diesen verbundenen Prüfungen zu unterziehen, wenn
 1. die Lehrveranstaltungen nicht zum Lehrangebot eines zulassungsbeschränkten Studiengangs gehören, es sei denn, dass nicht alle Studienplätze vergeben worden sind,
 2. sie die Voraussetzungen für die Zulassung zur betreffenden Lehrveranstaltung und Prüfung erfüllen,
 3. das Lehrangebot für eingeschriebene Studierende nicht beeinträchtigt wird und
 4. die oder der für die Veranstaltung Verantwortliche der Teilnahme zustimmt.

§ 22 Zweithörerinnen und Zweithörer

- (1) Personen, die an einer anderen Hochschule in einem Studiengang eingeschrieben sind, der das gleichzeitige Studium an mehreren Hochschulen gemäß § 38 Absatz 4 Satz 2 Hochschulgesetz erfordert, werden als Zweithörerinnen oder Zweithörer aufgenommen.
- (2) Sie sind berechtigt, an geforderten Modulen und Lehrveranstaltungen teilzunehmen und haben in diesen einen Prüfungsanspruch.

§ 23 Gasthörerinnen und Gasthörer

- (1) Als Gasthörerinnen und Gasthörer werden aufgenommen:
 1. besonders begabte Schülerinnen oder Schüler gemäß § 38 Absatz 5 Hochschulgesetz; Näheres regelt § 24.
 2. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsangeboten mit Abschlusszertifikat gemäß § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 Hochschulgesetz, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder mindestens vier Jahren einschlägiger Berufserfahrung nachweisen können.
 3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die zur Weiterbildung sonstige Lehrveranstaltungen besuchen wollen, die einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder mindestens vier Jahren einschlägiger Berufserfahrung nachweisen können.
- (2) Liegt der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses zu Semesterbeginn (1.04. beziehungsweise 1.10.) noch nicht vor, kann eine Aufnahme als Gasthörerin oder Gasthörer in einen Masterstudiengang erfolgen, wenn maximal 30 ECTS-Punkte aus allen Prüfungs- und Studienleistungen noch nicht nachgewiesen werden können.

§ 24

Juniorstudium für besonders begabte Schülerinnen und Schüler

- (1) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler, die von der Schule vorgeschlagen werden und in der Regel die Oberstufe besuchen, können an bestimmten, von der Fachhochschule Wedel zu bezeichnenden Lehrveranstaltungen / Modulen und Prüfungen im Rahmen freier Kapazitäten teilnehmen (Juniorstudium). Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 21 Absatz 2.
- (2) Das Juniorstudium dauert in der Regel ein oder zwei Semester. Es kann in Ausnahmefällen mit Zustimmung der Schule verlängert werden.
- (3) Erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden bei einem späteren Studium auf Antrag anerkannt.

§ 25

Dauer der Aufnahme und Verfahren

- (1) Die Aufnahme als Gaststudierende oder Gaststudierender wird jeweils für max. zwei Semester auf Antrag erklärt, wenn die Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen und die Zahlung der vorgeschriebenen Gebühren nachgewiesen worden sind.
- (2) Der Antrag ist innerhalb der von der Fachhochschule Wedel bekannt gemachten Frist mit dem von der Fachhochschule Wedel festgelegten Formular zu stellen.
- (3) Gaststudierende müssen die Lehrveranstaltungen und Prüfungen angeben, an denen sie teilnehmen wollen. Zweithörerinnen und Zweithörer müssen darüber hinaus angeben, an welcher Hochschule für welchen Studiengang und für welches Fachsemester sie eingeschrieben sind.

VII. MITTEILUNGSPFLICHT

§ 26 Mitteilungspflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, der Fachhochschule Wedel unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderung des Namens,
2. Änderung der Meldeadresse,
3. soweit Krankenversicherungspflicht besteht: Wechsel der Krankenkasse, Änderungen der Versichertendaten,
4. wenn sie eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Fachstudiums ist,
5. wenn sie an einer Krankheit erkrankt sind, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde,
6. wenn ihnen die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter entzogen wurde,
7. wenn sie wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden sind.

Entstehen der Fachhochschule Wedel durch fehlende Mitteilung Kosten, so werden diese der beziehungsweise dem Studierenden weiterbelastet.

VIII. ALLGEMEINE VERFAHRENSREGELN

§ 27 Verfahren bei ablehnenden Entscheidungen

- (1) Entlassungen von Amts wegen aufgrund dieser Satzung sind der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber bzw. der Studierenden oder dem Studierenden mit Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Bevor eine Entscheidung nach Absatz 1 ergeht, ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Von der Anhörung kann abgesehen werden, wenn sie nach den Umständen des Einzelfalls nicht geboten ist.

§ 28 Zuständigkeiten

Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist das Präsidium der Fachhochschule Wedel zuständig.

IX. DATENERHEBUNG

§ 29 Datenerhebung

Die Fachhochschule Wedel erhebt nach Maßgabe des § 45 Hochschulgesetz von den Studierenden, Studienbewerbern und Studienbewerberinnen und Absolventinnen und Absolventen die personenbezogenen Daten, die zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich sind.

X. SCHLUSSBESTIMMUNG

§ 30 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einschreib- und Zulassungsordnung (Satzung) der Fachhochschule Wedel vom 27. Januar 2025 (NBI. HS MBWFK Schl.-H. 2025, Nr.1, S.6) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Absatz 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Fachhochschule Wedel mit Schreiben vom 20. November 2025 erteilt.

Wedel, den 20. November 2025



Prof. Dr. Sergei Sawitzki
Vorsitzender des Senates der Fachhochschule Wedel